



Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Stadtentwicklung und  
Bau

und

Stadträtin Sigrid Möricke

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

7. April 2017

**SV 17-V-61-0010 - Konzerte und Großveranstaltungen in der Brita-Arena?  
Schriftliche Anfrage Nr. 33/2017 der Fraktion FREIE WÄHLER / Bürgerliste Wiesbaden nach  
§ 45 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2017**

In der Presse war am 11. März 2017 zu lesen, dass in der Brita-Arena zukünftig auch große Konzerte und andere Großveranstaltungen stattfinden sollen. Der Bebauungsplan, ebenso wie der Flächennutzungsplan weist an dieser Stelle ausdrücklich eine „Fläche für Sportanlagen“ aus, die sportliche Nutzung soll im Vordergrund stehen, eine multifunktionale Nutzung in größerem Maßstab wurde im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan ausgeschlossen.

Wir bitten den Magistrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sollen in der Brita-Arena in Zukunft große Konzerte und andere Großveranstaltungen, die nichts mit Sport zu tun haben, stattfinden? Falls ja, welche und wieviele Veranstaltungen in diesem Jahr?
2. Wie passt das mit der im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan ausgewiesenen sportlichen Nutzung zusammen?
3. Wäre eine solche Nutzung der Brita-Arena ohne Änderung des Flächennutzungsplans, des Bebauungsplans und des Nutzungsvertrags mit der Stadt zulässig?
4. Wurden die umliegenden Anwohner über die neuen Pläne der Brita-Arena informiert?

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Fußballstadion Berliner Straße“ festgesetzte Fläche für Sportanlagen dient in erster Linie der Unterbringung eines Fußballstadions einschließlich der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen soweit diese hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Nutzungsintensität der Hauptnutzung „Fußballstadion“ untergeordnet sind.

Zulässig ist darüber hinaus die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen für sonstige sportliche Zwecke und für sonstige gewerbliche oder nicht kommerzielle Veranstaltungen.

Insoweit ist der Rahmen definiert, in welchem Umfang und welcher Nutzungsintensität Konzerte oder andere gewerbliche Veranstaltungen auf dem Gelände der Brita-Arena - neben dem Sportbetrieb - möglich sind.

Welche Konzerte oder Veranstaltungen in diesem Jahr konkret geplant sind, ist dem Magistrat nicht bekannt.

2. Soweit gewerbliche Veranstaltungen innerhalb des Gebäudes der Brita-Arena stattfinden, wurde gutachterlich im Bauleitplanverfahren der Nachweis geführt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag und in der Nacht für die relevanten Immissionsorte der Umgebung eingehalten werden.

Gewerbliche Veranstaltungen, die im Freien und ohne sportlichen Charakter stattfinden sollen, sind jeweils von der Landeshauptstadt Wiesbaden - Ordnungsamt zu genehmigen. Dabei gilt, dass der Betrieb von Verstärkeranlagen sowie die Musikdarbietungen zeitlich bis 22:00 Uhr zu begrenzen sind.

In jedem Fall ist der gesetzlich verankerte Immissionsschutz der Wohnanlieger sicher zu stellen und dies insbesondere während der Ruhe- und Nachtzeiten.

3. Gewerbliche Veranstaltungen unterliegen den o. g. Auflagen bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie den vertraglichen Regelungen zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie dem Stadionbetreiber. Eine Änderung des Bauplanungsrechts ist weder geplant noch erforderlich.
4. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Fußballstadion Berliner Straße“ wurde die Öffentlichkeit / Anwohnerschaft über die Ziele der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Dabei wurden hinsichtlich der geplanten Nutzungen keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

